

Sollte die Zusendung derartiger Kataloge usw. als strafbare Anpreisung erklärt werden können (Ziffer 3), so wäre ja die Bestrafung leichter zu erreichen, und es brauchte vielleicht die Frage der Beleidigung nicht weiter erörtert zu werden; der Ansicht bin ich aber einstweilen nicht; zum mindesten liegt darin dann aber doch eine Beleidigung wie auch eine Anpreisung vor, wenn der Betreffende, der die Zusendung gewünscht hat, nicht genau wusste, was die Anlagen usw. enthielten.

Gesetztenfalls eine Ehefrau lässt sich eine Preisliste über antikonzeptionelle Mittel schicken, so wird sie es mit Recht und Erfolg als eine Beleidigung ansehen dürfen und, wenn sie eine anständige Frau ist, auch ansehen müssen, wenn ihr nun ein Katalog mit Schutz- und Reizmitteln, bestimmt für beide Geschlechter und versehen mit anstössigen Abbildungen, zugeht, und die Anklagebehörde wird die Zusendung auch als eine Anpreisung erachten müssen, da der Katalog schon deswegen über das Gewünschte hinausgeht, weil er Mittel für beide Geschlechter enthält; zum mindesten dann, wenn etwa ausdrücklich Mittel für Frauen verlangt waren. Auch werden auf diese Weise ja noch andere zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte Sachen empfohlen, also angepriesen, als von der Bestellerin gefordert waren.

Also bleibt die Erleichterung einer Klage wegen Beleidigung, erfolgt durch Zusendung von Katalogen usw. über Schutzmittel im Geschlechtsverkehr, doch empfehlenswert.

Es gibt Gegner der Geburtenverhütung, welche alle polizeilichen Massnahmen, zumal gegen den Handel mit antikonzeptionellen Mitteln, als unangebracht und nutzlos ansehen. Der Meinung bin ich nicht. Diese Massnahmen sind unerlässlich und bei zielbewusster Durchführung auch nicht wirkungslos.

Im Gegensatze zu anderen Anschauungen bin ich der Meinung, dass das Mass der Geburtenunterdrückung direkt proportional ist dem Grade der Leichtigkeit, mit welcher die Kenntnis von der Ausführungsart der Geburtenbeschränkung im Volke verbreitet wird. Alles andere — wirtschaftliche, hygienische usw. Gründe — spielt da nur eine Nebenrolle und bildet nur fördernde oder hemmende Kräfte.

Hiernach ist in dem Kampfe zu verfahren.

V. Besondere polizeiliche und richterliche bzw. rechtliche Massnahmen.

1. Besondere Anweisungen an die Polizeibehörden, auf den Vertrieb von antikonzeptionellen usw. Mitteln dauernd